



Gemeinde Oßling

mit den Ortsteilen

Döbra Liebegast Lieske Milstrich Oßling Scheckthal Skaska Trado Weißig

5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung)

Aufgrund der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit den §§ 2, 9 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Oßling in seiner Sitzung am 27.02.2019 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I – Änderung der Satzung

§ 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

§ 2 Gebührenschuldner

(2) Gebührenschuldner für die Abwassergebühr nach § 7 Abs. 1 und nach § 11 Abs. 6 ist auch der Betreiber der Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube. Betreiber ist, wer die tatsächliche Sachherrschaft über die Anlage hat. Gebührenschuldner für die Abwassergebühr nach § 7 Abs. 2 ist derjenige, der das Abwasser anliefert.

Artikel II – Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01.04.2019 in Kraft.

Oßling, 27.02.2019


Gersdorf
Bürgermeister

